

Besondere Vertragsbedingungen zum Alarmrufvertrag

(Stand 07/2017)

1. Vertrag

Der Kunde hat nach der Unterschrift auf dem Vertrag und dem Erhalt der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie dieser „Besonderen Vertragsbedingungen zum Alarmrufvertrag“ den Auftrag für den Anschluss an die Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der SWD GmbH Dresden (SWD) entsprechend der im Vertrag vereinbarten Konditionen erteilt. SWD führt die in den Maßnahmen vereinbarten Handlungen in der Rufreihenfolge durch. Der Vertrag hat zwei einzelne Seiten.

2. Vertragsbeginn und –dauer

(1) Als Vertragsbeginn gilt nicht der Zeitpunkt der technischen Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der NSL der SWD, sondern das Vorliegen des durch beide Vertragspartner gültig gezeichneten Vertrages inkl. der festgelegten Handlungskette.

(2) Der Auftraggeber zeichnet als Betreiber für die technische korrekte Übermittlung der zu überwachenden Signale verantwortlich. Die erfolgreiche Übertragung dieser Signale ist durch den Betreiber der Anlage mittels entsprechender Testläufe zu prüfen.

(3) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Abweichende Regelungen zu Laufzeit und Kündigungsfrist können individuell vertraglich vereinbart werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Seiten bleibt hiervon unberührt.

3. Leistungen

Die von der NSL nach Eingang eines Notrufes eingeleiteten Maßnahmen richten sich ausschließlich nach den im Vertrag vereinbarten und vom Auftraggeber eigenverantwortlich erteilten Angaben. SWD ist nicht für fehlerhafte Angaben oder falsche Informationen im Alarmplan verantwortlich. Sollten besondere Sicherungsmaßnahmen außerhalb der Vereinbarung notwendig werden, wird SWD namens und die Vollmacht des Auftraggebers diese Maßnahmen einleiten. Wird auf Kundenwunsch eine direkte Alarmverfolgung durch eine Interventionsstelle realisiert, richtet sich die hierfür zu zahlende Vergütung nach den jeweiligen Vereinbarungen mit den Vertragspartnern (Folgekosten). Wird bei vereinbarter Überwachung der Schaltzeiten das Objekt durch eine berechtigte Person innerhalb eines Überwachungszeitraum betreten, ist unverzüglich die NSL anzurufen. Die Meldung hat mit Objektnummer, Name und Codewort zu erfolgen. Erfolgt innerhalb von 5 Minuten keine derartige Meldung und wird von SWD im Objekt telefonisch keine Person erreicht, ist davon auszugehen, dass sich eine unbefugte Person im Objekt befindet. Durch die NSL wird in diesem Fall analog der für Einbruchmeldungen festgelegten Maßnahmen gehandelt. Jegliche Änderungen wie: Codewort, Schaltzeiten, Rufnummern oder Ansprechpartner sind der NSL der SWD unverzüglich schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Interventionskräfte besitzen im Falle einer Alarmverfolgung keine Sonderrechte. Aus versicherungsrechtlicher Sicht erfolgt der Hinweis, dass statt der laut VdS-Richtlinien angemessenen Frist von 20 Minuten, bezogen auf den Zeitraum von Alarmauslösung bis zum Eintreffen am Objekt, aufgrund von Entfernungen sowie aus verkehrstechnischen Gründen ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Objekt benötigt wird. Exakte Interventionszeiten können daher nicht garantiert werden.

4. Zahlungsbedingungen

Mit der Zahlung des monatlichen Entgeltes sind die regelmäßigen Leistungen der SWD abgeholt. Soweit darüber hinaus Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, insbesondere durch direkte Alarmverfolgung und/oder durch den Auftraggeber beauftragte Sonder- bzw. Folgeleistungen, werden diese gesondert berechnet. Erfolgt die Aufschaltung bis zum 15. eines Monats ist das vollständige Monatsentgelt erstmals zum 01. des Folgemonats fällig. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung der regelmäßigen Entgelte erfolgt entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Sollte im Falle eines erteilten SEPA-Basis-Lastschrift-Mandats der Einzug der Entgelte aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber die Rücklastschriftgebühr.

5. Haftung

(1) Für den Fall, dass Notruf- bzw. Alarmmeldungen aus Gründen unterbleiben, die SWD nicht zuzurechnen sind und/oder SWD nicht bekannt waren, ist jegliche Haftung vollständig ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden als Folge strafbarer Handlungen Dritter, wie zum Beispiel Raub, Einbruch und ähnliches.

(2) SWD haftet ebenso nicht, wenn Notruf- und Alarmmeldungen aufgrund fehlerhafter Bedienung des Betreibers, dessen Beauftragter oder Erfüllungsgehilfen und bei Ausfall von Telekommunikationsanlagen beim Betreiber der Anlage nicht übermittelt werden. Für Störungen im öffentlichen Telefonnetz, die zu einer Beeinträchtigung der Datenübertragung vom Auftraggeber zu Empfangszentrale führen, ist SWD nicht haftbar.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der SWD GmbH Dresden sind in vollem Umfang gültig. Diese besonderen Bedingungen für die Aufschaltung von Alarmrufsystemen ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in den oben genannten Punkten.

Anschriften:

Sicherheits- und Werttransportdienst GmbH Dresden

Bärensteiner Straße 18

01277 Dresden

Telefon: (0351) 4330790

Telefax: (0351) 43307913

Internet: www.swd-security.de

E-Mail: hotline@swd-security.de